

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straße- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05. Oktober 1981 – BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Rimbach folgende

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Rimbach.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlichen Straßen im Sinn dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinn des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege, die Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen und gemeinsamen Geh- und Radwege
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigt zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließend zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder

sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände abzustauben oder auszuklopfen;
Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
 - i. auf den öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - ii. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straße verunreinigt werden könnte,
 - iii. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer*innen und die zur Nutzung dinglich berechtigten Personen von Grünstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger*innen) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger*innen), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere Straßen unmittelbar erschlossen oder grenzt es an eine Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger*innen brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger*innen, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich berechnete Personen im Sinn des Abs. 1 sind die erbbauberechtigten Personen, die Nießbraucher*innen, die dauerwohn- und dauernutzungsberechtigten Personen und die Inhaber*innen eines Wohnrechts nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger*innen die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich Parkstreifen)

- a) bei Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern

entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen; wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien.
- d) Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.

§ 6 Reinigungsflächen

Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück (Grundstücksgrenze),
- b) die parallel zur Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahn in einem Abstand von 1,5 m verlaufenden Linie, sowie
- c) die Endpunkte der gemeinsamen Grenze begrenzt wird. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger*innen

- (1) Die Vorderlieger*innen tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterlieger*innen die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer*innen bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein*e Hinterlieger*in ist der beziehungsweise dem Vorderlieger*in zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger*innen

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterlieger*innen überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jede*r Vorder- und Hinterlieger*in eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger*innen hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksfläche.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger*innen die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand (zum sicheren Zustand, siehe §§ 10, 11) zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger*innen haben die Sicherungsfläche an Werkstagen ab 07:00 Uhr, an Samstagen ab 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 09:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für das Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderliche ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger*innen das Räumgut von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vordergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen liegende Gehbahn.
- (2) Sollte diese Sicherungsfläche aus Gründen, die der zur Räumung verpflichtete Anlieger nicht zu vertreten hat (z.B. starke Schneeablagerungen durch den gemeindlichen Winterdienst), mit haushaltsüblichen Räum- und Streumitteln nicht geräumt werden können, entfällt die Räum- und Streupflicht für den Anlieger.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn die antragstellende Person die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die der betroffenen Person auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger*innen nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger*innen keine Verpflichtung trifft, die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

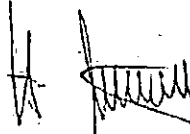

- (1) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- (2) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- (3) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rimbach, 14.12.2021

Gemeinde Rimbach

Niedermayer

Erster Bürgermeister